



SITZUNGSVORLAGE
B 2019/200/4426

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Finanzen

30.10.2019

Petermann, Isabel

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss	Vorberatung	09.12.2019
Rat	Entscheidung	16.12.2019

Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020

Beschlussvorschlag:

Wie in der Sitzung beschlossen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 16.09.2019 (Vorlage: M 2019/200/4342) wurden die nach Ablauf der Antragsfrist eingegangenen Zuschussanträge zum Haushalt 2020 bereits zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020 ist über die vorliegenden Anträge zu entscheiden.

Maßgeblich für die Gewährung städtischer Zuschüsse ist die Zuschussrichtlinie der Stadt Oelde vom 19.09.2016 in der Fassung vom 11.12.2017. Für einmalige Zuschüsse zu Bau- und Renovierungsmaßnahmen ist Ziffer II.6 der Zuschussrichtlinien einschlägig. Dagegen sieht die derzeit geltende Fassung der Zuschussrichtlinien die Bewilligung von einmaligen oder jährlichen Zuschüssen zu laufenden Betriebskosten an andere, als den in den Richtlinien bereits genannten Vereinen nicht vor; hier wäre vorrangig eine Finanzierung über die Vereinsmitglieder im Rahmen der Gestaltung laufender Mitgliedsbeiträge zu erbringen. Abweichende Einzel-Bewilligungen von laufenden Betriebskostenzuschüssen erfolgten bisher durch den Rat nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, zuletzt wegen der besonderen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung an den Förderverein Gaßbachtal Stromberg e.V. Zuschüsse im Rahmen von gewerblichen Handelsaktivitäten sind – unabhängig von ökologischen und Nachhaltigkeits-Aspekten oder von

Gesichtspunkten der Chancengleichheit und Entwicklungshilfe – zudem an dem Gebot einer kommunalen Wettbewerbsneutralität zu messen. Entwicklungshilfe und Unterstützung ausländischer Projekte gilt regelmäßig nicht als örtliche „kommunale Angelegenheit“ und damit nicht als kommunale Aufgabe im Sinne des Art. 28 GG. Derzeit sehen die Zuschussrichtlinien lediglich Zuschüsse als Investitionshilfe an sportliche oder gemeinnützige caritative Einrichtungen vor.

Voraussetzung für die Zuschussfähigkeit einer Maßnahme ist zunächst, dass diese vom Finanzausschuss als förderwürdig eingestuft werden kann (Buchstabe g), weil sie ein über die Vereinsinteressen hinausgehendes öffentliches Interesse, einen wertsteigernden und ökologischen oder funktionalen Mehrwert hat. Eine Förderung kann als Zuschuss (Festbetrag oder Höchstbetragszuschuss) und/ oder als Darlehen gewährt werden. Darlehensanträge liegen derzeit aber nicht vor, alle Antragssteller wünschen vorrangig eine städtische, nicht rückzahlbare Finanzunterstützung. Die Förderrichtlinien sehen ferner einen mindestens 33 %igen Eigenmittelnachweis (Eigenkapital oder Eigenleistung) durch den Antragssteller vor. Bei Maßnahmen über 100.000 € könnte der Finanzausschuss abweichende Mindesteigenanteile festlegen. Die Zuschusshöhe soll nach den Richtlinien im Regelfall nicht höher als 33 % des Gesamtinvestitionsvolumens sein, bei Maßnahmen über 100.000 € kann der Finanzausschuss Abweichendes regeln.

Für Sachinformationen zum Zuschussantrag des Fördervereins des Marienhospitals Oelde standen Vertreter des Fördervereins und des Marienhospitals bereits vorab den Fraktionen zur Verfügung. Die Verwaltung wird sich bemühen, einen Vertreter des Fördervereins zusätzlich um Anwesenheit in dieser Sitzung des Finanzausschusses zu bitten.

Anlagen

Zuschussantrag Bürger-Schützenverein St. Hubertus Oelde 1919 e.V.

Gemeinsamer Antrag der Oelder Tennisvereine

Antrag der Freunde und Förderer des Marienhospitals Oelde e.V.

Antrag Damian Eine-Welt-Verein e.V.

Gemeinsamer Zuschussantrag VFB Germania Lette 1954 e.V. und Letter Tennis Club e.V.